

§ 10**Aufgaben des Landesamtes für
Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz hat auf dem Gebiet des Klimawandels und der Klimafolgenanpassung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung, fortlaufende Aktualisierung und Veröffentlichung der Ergebnisse des Klimafolgen- und Anpassungsmonitorings nach § 9 Absatz 2,
2. Erarbeitung und Bereitstellung von wissenschaftlichen Datengrundlagen und Instrumenten zur Unterstützung der Akteure der Klimaanpassung und
3. Erstellung von Fachbeiträgen zu Klimawandel und Klimaanpassung für die Regionalplanung.

§ 11**Beirat**

Das für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zuständige Ministerium setzt einen Beirat ein, der die Klimaanpassungspolitik in Nordrhein-Westfalen beratend begleitet. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern relevanter gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche des Landes.

§ 12**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Armin Laschet

Der Minister des Innern
Zugleich für den Minister der Finanzen
Sowie für den Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie Internationales
Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Die Ministerin für Schule und Bildung
Zugleich für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Zugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr
Hendrik Wüst

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Zugleich für die Ministerin für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Isabel Pfeiffer-Poensgen

– GV. NRW. 2021 S. 910

95**Gesetz
zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Vom 8. Juli 2021

Artikel 1

§ 2 des Hafensicherheitsgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 910) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Werden auf der Grundlage einer Risikobewertung durch die Hafensicherheitsbehörde die Grenzen des Hafens gemäß § 14 so festgelegt, dass der Hafen lediglich die Fläche einer Hafenanlage im Sinne des Absatzes 1 umfasst, so haben die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 Vorrang vor den Bestimmungen der Richtlinie 2005/65/EG.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Armin Laschet

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr
Hendrik Wüst

– GV. NRW. 2021 S. 912